Bundesrat Drucksache 482/1/91
17.09.91
In - AS - Fz - V

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Veteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamten-anpassungsgesetz) (BwBAnpG)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Verteidigung (V)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Fz 1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab.

In Fz V 2. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Vorrang der anderweitigen Verwendung vor der Zurruhesetzung (§ 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs) durch gesetzlich zu regelnde Maß-

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

482/1/91

(noch Ziffer 2)

nahmen gefördert werden kann. Dies könnte z.B. in der Weise geschehen, daß der Bund den Ländern und Gemeinden während der aktiven Verwendung Personalkosten in Höhe von z.B. 90 v.H. des im Falle der Zurruhesetzung zu zahlenden Ruhegehaltes erstattet und sich an den später anfallenden Versorgungsausgaben angemessen beteiligt.

Fz V 3. Solange nicht alle vertretbaren Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung bei Bund und Ländern ausgeschöpft sind, sollte die vorgesehene gesetzliche Regelung einer Frühpensionierung unterbleiben.

Begründung:

Fz V 4. Angesichts der Tatsache, daß in den fünf neuen Ländern ein auf lange Zeit nicht zu befriedigender Bedarf an qualifiziertem Verwaltungs- und Führungspersonal bestehen wird, ist es nicht zu verantworten, tausende von Bundeswehrbeamten und Soldaten unter Bedingungen in den vorzeitigen Ruhestand zu entlassen, die in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und in der Öffentlichkeit auf völliges Unverständnis stoßen.

In Fz V 5. Die anderweitige Verwendung ist aus haushalts- und beamtenpolitischen Gründen und angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal in den neuen Ländern einer Zurruhesetzung vorzuziehen. Der Programmsatz des § 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs reicht nicht aus, er bedarf flankierender gesetzlicher Regelungen, die den Ländern und Gemeinden einen Anreiz bieten, Beamte zu übernehmen. /Bundesintern ist eine gesetzliche Personalkostenregelung nicht erforderlich, jedoch evtl. eine Erleichterung im Bereich der Stellenobergrenzen: Gegebenenfalls wäre eine vorübergehende Überschreitung der Stellenobergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz denkbar./

/nur In/

AS V 6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Abbau der Bundeswehr von einem Sozialkonzept begleitet sein muß, das neben den Soldaten und Beamten auch Zivilbeschäftigte und andere Mitarbeiter der Dienststellen der Bundeswehr umfaßt.
Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Eckpunkte zur Regelung aller personellen Folgemaßnahmen des Truppenabbaus der Bundeswehr vorzulegen.
Erst in Kenntnis der Gesamtkonzeption kann der Bundesrat über den Gesetzentwurf zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte abschließend befinden.

In 7. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält mit der Vorschrift über die Berücksichtigung der Zeit zwischen dem vorgezogenen und dem regulären Ruhestandsbeginn als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 2 Abs. 1) eine Sonderregelung im Sinne vom Artikel 74a Abs. 3 des Grundgesetzes. Das Gesetz ist deshalb zustimmungsbedürftig.